


Datum: 11. Juli 2016
Bearbeiter/in: Herr Dr. Reinke
Telefon: +49 33203 356-31
Telefax: +49 33203 356-49
Geschäftszeichen: Rei/002/16/524
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Antrag auf Akteneinsicht in die Akte 100/12/048

- Ihre E-Mail vom 30. Mai 2016
- Unsere Eingangsbestätigung vom 3. Juni 2016

Sehr geehrter 

für Ihren o. g. Antrag auf Akteneinsicht danken wir. Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt hatten, verzögerte sich unsere Antwort aufgrund des derzeit sehr hohen Arbeitsanfalls. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.

Gegenstand der von Ihnen benannten Akte sind zwei Vorträge, die der Unterzeichner im Jahr 2012 an der Fachhochschule Brandenburg (FHB) gehalten hat. Inhaltlich ging es dabei um die Darstellung der Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) als Beratungs-, Kontroll- und Aufsichtsbehörde nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz bzw. nach Bundesdatenschutzgesetz. Die Vorträge waren Bestandteil der Lehrveranstaltungen „Datenschutz und Sicherheit“ im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ bzw. „Datenschutz und Datensicherheit“ im Masterstudiengang „Security Management“ der Fachhochschule. Verantwortlicher Hochschullehrer war in beiden Fällen Herr Prof. Dr. Holl, Zuhörer waren Studenten der jeweiligen Studiengänge.

Die von Ihnen benannte Akte enthält drei Arten von Dokumenten:

1. mehrere E-Mails zwischen Herrn Prof. Dr. Holl und unserer Dienststelle zur Organisation der Veranstaltungen (Vereinbarung von Datum, Uhrzeit und genauem Ort, Dauer der Vorträge),
2. öffentlich zugängliche Informationen zu den beiden Studiengängen und den jeweiligen Lehrveranstaltungen sowie einen Campusplan der FHB – diese Informationen stammen von den Webseiten der Fachhochschule,
3. die für beide Vorträge inhaltlich gleichen Präsentationsfolien.

Wie Sie bereits wissen, besteht gem. § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ein Akteneinsichtsrecht gegenüber unserer Behörde nur, soweit wir Verwaltungsaufgaben erledigen. Die oben unter 1. genannten Dokumente erfüllen diese Voraussetzung. Sie enthalten jedoch auch weitere, z. T. persönliche Informationen der Kommunikationspartner (etwa Abwesenheitsgründe wie Krankheit oder Urlaub), deren Herausgabe datenschutzrechtliche Aspekte entgegenstehen. Falls Sie die Dokumente aus dem E-Mailaustausch zur Organisation der beiden Veranstaltungen einsehen wollen, besteht

entweder die Möglichkeit, dass wir die eben beschriebenen persönlichen Informationen vorab schwärzen. Alternativ müssten wir die betroffenen Personen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AIG um ihr Einverständnis zur Offenbarung dieser Daten bitten. Lehnen sie die Weitergabe ab, ist ebenfalls eine Schwärzung von Teilen der E-Mails erforderlich. In beiden Varianten (Schwärzung vorab oder Bitte um Zustimmung zur Offenbarung der Daten und ggf. anschließende Schwärzung bei Ablehnung) behalten wir uns vor, Ihnen die entstehenden Kosten gem. Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des AIG (AIGGebO) in Rechnung zu stellen – aufgrund des Umfangs des in Rede stehenden E-Mailverkehrs werden sie voraussichtlich weniger als 20 EUR betragen (Anlage zur AIGGebO, Tarifstelle 1.2.1 – einfacher Fall).

Obwohl sie nicht unter die Verwaltungstätigkeit unserer Behörde im engeren Sinne fallen, können wir Ihnen die unter 2. und 3. genannten Unterlagen gem zur Verfügung stellen.

Die obigen Ausführungen verstehen wir als Beratung und Unterstützung zur hinreichenden Bestimmung Ihres Antrags auf Akteneinsicht gem. § 6 Abs. 1 AIG. Wir bitten Sie, uns kurz mitzuteilen, für welche Möglichkeit Sie sich entscheiden:

- a) Sie erhalten Ihren Antrag vollständig aufrecht und wünschen, dass wir an die Betroffenen herantreten, um sie um ihre Zustimmung zur Offenbarung der o. g. zusätzlichen persönlichen Daten im E-Mailverkehr zu bitten.
- b) Sie erhalten Ihren Antrag vollständig aufrecht, sind jedoch damit einverstanden, dass wir vorab Schwärzungen der o. g. zusätzlichen persönlichen Daten im E-Mailverkehr vornehmen.
- c) Sie ändern Ihren Antrag dahingehend ab, dass Sie auf die Einsicht in den E-Mailverkehr zur Organisation der Veranstaltungen verzichten und beschränken sich auf die restlichen Dokumente.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir uns in den Fällen a) und b) die Erhebung von Gebühren vorbehalten. Sollten Sie sich für eine dieser beiden Varianten entscheiden, bitten wir um die Zusendung Ihrer postalischen Anschrift, um Ihnen einen entsprechenden Bescheid zustellen zu können. Wenn Sie sich für die Variante c) entscheiden, können wir Ihnen die Unterlagen unkompliziert zusenden. Falls wir innerhalb der nächsten vier Wochen keine Nachricht von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie an Ihrem Antrag nicht mehr festhalten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gem zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Reinke